

Gegen ungerechtfertigte „Nachzahlungen“! Wir wehren uns gemeinsam!

Sie gehören zu jenen betroffenen Grundstückseigentümern, die Beiträge für ihren Anschluß an die Kanalisation nachzahlen sollen? Wenn Sie diese Frage mit Ja beantworten müssen, sind die Informationen dieses Flugblattes für Sie von höchster Wichtigkeit.

Jahrzehnte nach dem Anschluß der Grundstücke an das System der Schmutzwasserentsorgung erhebt der Wasserzweckverband Strelitz (WZV) von den Grundstückseigentümern erneut Beiträge. Je größer das jeweilige Grundstück, desto höher fällt die geforderte Summe aus. Meistens sind es mehrere Tausend Euro.

Nach Ansicht des Verbandes Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) können diese „Nachzahlungen“ nicht rechens sein. Sie sind außerdem unsozial und ungerecht.

Aber was können die Betroffenen unternehmen, um sich gegen die „Nachzahlungen“ zu wehren? Antworten darauf erhalten sie auf der vom VDGN organisierten

Protest- und Informationsveranstaltung am 30. Juli 2018 um 18.30 Uhr im Waldhotel Stieglitzenkrug OT Feldberg, Schlichter Damm 10 17258 Feldberger Seenlandschaft

**Es sprechen zu ihnen: Peter Ohm, 1. Vizepräsident des VDGN und
Rechtsanwalt Dr. Volker Hennig, Vertrauensanwalt des VDGN**

Auf der Veranstaltung werden wir Ihnen einen Weg vorstellen, auf dem gemeinsame juristische Gegenwehr bei einem stark minimierten Kostenrisiko möglich ist. Dabei sollten Sie von vornherein wissen: Wer den Beitragsbescheid für die „Nachzahlung“ akzeptiert, ohne Widerspruch einzulegen, sieht sein Geld in keinem Fall wieder. Bitte erscheinen Sie zahlreich zu unserer Veranstaltung und weisen Sie auch andere Betroffenen auf diesen Termin hin.

Wer ist der VDGN, was leistet er?

Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V. (VDGN) ist 1994 zur Verteidigung der Interessen ostdeutscher Grundstücksnutzer entstanden und inzwischen bundesweit tätig. Unter seinem Dach haben sich mehr als 400 Vereine mit rund 120.000 Mitgliedern zusammengeschlossen. Seine Mitglieder erhalten kostenlosen rechtlichen Rat und praktische Hilfe in allen Grundstücksangelegenheiten. Auch auf dem Gebiet der Anschlußbeiträge verfügt der VDGN über langjährige Erfahrungen.

Der VDGN hat ein Netz von Beratungsstellen in verschiedenen Bundesländern, so auch in Neustrelitz. Er gibt eine eigene Zeitschrift mit dem Titel „Das Grundstück“ heraus. Seine Experten sind auch gefragte Partner der Medien, so bei Leserforen des „Nordkurier“.

Weitere Informationen finden Sie auf www.vdgn.de.

Was tun, wenn ein Bescheid kommt?

Wenn der Bescheid im Briefkasten liegt, bleibt nur einen Monat Zeit, Widerspruch dagegen einzulegen. Diese Frist muß unbedingt eingehalten werden, da ansonsten alle Möglichkeiten der juristischen Gegenwehr abgeschnitten sind. Der Widerspruch kann notfalls auch ohne Begründung abgegeben werden. Die Begründung kann nachgereicht werden. Eine Begründung abzuliefern, ist sinnvoll, da die Behörde oder der Zweckverband ansonsten nach „Aktenlage“ entscheidet. Der VDGN hilft seinen Mitgliedern bereits beim Einlegen des Widerspruchs.

Es gilt das Prinzip: Jeder muß für sein Recht selber kämpfen. Wenn der Nachbar Widerspruch einlegt und Klage führt und damit Erfolg hat, gilt dieses Ergebnis nur für diesen Nachbarn und hat auf niemanden anders rechtliche Wirkung.

Widerspruch gegen den Beitragsbescheid einzulegen, entbindet nicht von der Zahlung des geforderten Beitrages. In der Regel wird die volle Summe – unabhängig von ihrer Höhe – innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Bescheids fällig. Es gibt die Möglichkeit, die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides zu beantragen. Das muß getrennt vom Widerspruch geschehen, und darüber wird auch getrennt vom Widerspruch von der Behörde entschieden.

Lehnt die Behörde oder der Zweckverband den Widerspruch ab, ist wiederum nur ein Monat Zeit, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Deshalb sollten sich Betroffene rechtzeitig über die Möglichkeiten der Gegenwehr vor dem Verwaltungsgericht informieren.